

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fern- und Veranlagungsbelegte kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbelegte werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Stammsitz in Bochum, Bismarckhauser Straße 36-42, Telefon-Nr. 98 n. 89, Telegr.-Adr.: Altkohle Bochum.

### Staatsmonopole und Arbeiterklasse.

Durch den Krieg werden die beteiligten Staaten in der ungemeinlichsten Weise finanziell belastet. Man versucht zwar den Wölfen die eingetretene riesenhafte Verschuldung ihrer Gemeinwesen weniger bedrohlich erscheinen zu lassen durch Ausmalung zu erwartender Kriegsschädigungen. Aber während diese in der blauen Luft schweben, ist die in der Weltgeschichte beispiellos dastehende Staatverschuldung durch den Krieg bereits eine Tatsache geworden. Und je länger der Krieg dauert, desto höher steigt die Schuldenlast, während die Ansicht auf eine auch nur einigermaßen ansprechende Entschädigung auf Kosten des andern nicht besser wird.

Die Verzinsung und Abtragung dieser Riesenschuldenlast erfordert jährlich Milliardennummern, die auf dem bisher gegangenen Wege der indirekten und direkten Besteuerung bei weitem nicht aufgebracht werden können. Es müssen anderartige, aber sehr reiche Einnahmequellen für Reich, Bundesstaaten und Gemeinden erschlossen werden. Die Einführung bedeutender industrieller und Handelsmonopole unter der Verwaltung des Reiches wird eine dieser neuen Quellen sein müssen.

Diese gemeinwirtschaftliche Neuordnung wird jedoch die Arbeiterklasse nicht etwa nur als einen Teil der Reichsbürgererschaft berühren, sondern greift tief in ihre speziellen gewerblichen Rechtsverhältnisse ein. Von dieser zweifellos zutreffenden Ansicht ausgehend, haben die Zentralkörperchaften der freien, der christlichen und der kirchlich-Demokratischen Gewerkschaften Deutschlands eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, in welcher eingehend zu den durch eine staatliche Monopolisierung bestimmten Industrien (der Bergbau kommt als erster in Betracht) aufgeworfenen Arbeiterrechtsfragen Stellung genommen wird. Die Eingabe betont dann, daß die Gewerkschaften grundsätzlich Bedenken gegen die Einführung von Monopolen in Deutschland nicht zu erheben haben, daß sie ihnen jedoch nur zustimmen könnten, wenn ihre Forderungen berücksichtigt würden. Als solche Forderungen werden dann aufgeführt:

1. Sämtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter und Angestellten sowie der § 152 gelten für die zu schaffenden Monopolbetriebe aller Art, gleichgültig, ob es sich um Gemeinde-, Staats- oder Reichsmonopole, oder um solche privatwirtschaftlichen Charakters handelt.
2. Das gleiche gilt von allen anderen Spezialgesetzen zum Schutze der Arbeiter und Angestellten, insbesondere der zum Schutze der Arbeiter und Angestellten im Handel und Verkehr, in der Schifffahrt usw. entworfenen Bestimmungen.
3. Arbeiter und Angestellte in Monopolbetrieben dürfen in keinem Punkte minder Rechte sein als solche in reinen Privatbetrieben.
4. Die Sozialversicherung (Arbeiter-, Angestellten-, Witwen- und Rentenversicherung) darf für den Bereich der Monopole nicht außer Kraft gesetzt werden.
5. In die Monopolverwaltungen sind Vertreter der Arbeiter zu wählen, die als vollberechtigte Mitglieder an der Verwaltung mitwirken. Ueber das Stimmverhältnis der Arbeitervertreter zu der Zahl der übrigen Verwaltungsmitglieder sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.
6. Eine gesetzliche Arbeitervertretung ist schleunigst zu schaffen, zu der die angefallenen Gewerkschaftsfunktionen wahlberechtigt und wählbar sind. In dieser Arbeitervertretung sind Abteilungen für technische, kaufmännische und Bureauangestellte zu errichten.
7. Die Wahl der Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen ist durch die gesetzliche Arbeitervertretung zu vollziehen.
8. Errichtung eines „Reichsarbeitsamts“ oder „Reichswirtschaftsamts“, dem u. a. alle Monopolfragen sowie die Kontrolle aller Monopole und deren Geschäftsabläufe übertragen werden.
9. Dem Reichsarbeitsamt ist ein Weirat zur Seite zu stellen, in dem der Reichstag und die wirtschaftlichen Interessengruppen einschließlich der Arbeiter vertreten sein müssen.
10. Die Arbeitervertreter in diesem Weirat werden von der gesetzlichen Arbeitervertretung gewählt.
11. Bei Monopolen, die für das ganze Reichsgebiet einheitlich durchgeführt sind (im Gegensatz zu solchen für einzelne Wirtschafts-

bezirke) werden die Arbeitervertreter in den Monopolverwaltungen von den Arbeiterbeisitzern im Weirat des Reichsarbeitsamts gewählt, sofern nicht eine einheitliche Arbeitervertretung auf gesetzlicher Grundlage im Reichsgebiet für die gleiche Industrie besteht. Erfolgt die Wahl durch die Arbeiterbeisitzer im Reichsarbeitsamt, so haben die gesetzlichen Arbeitervertreter im Weiräte der monopolisierten Industrie das Vorschlagsrecht.

12. Dem Weirat ist alles einschlägige Material über die Monopole und ihre Verwaltung vorzulegen. Ihm ist das Recht einzuräumen, außerordentliche Revisionen bei Monopolen unter privatwirtschaftlicher Verwaltung anzuordnen und die damit zu betrauernden Personen zu bestimmen. Zweck solcher Revisionen soll insbesondere die Prüfung der Grundzüge sein, die im Monopol Anwendung finden bei:

- a) der Qualifizierung der Produktion;
- b) der Festsetzung der Verrechnungs- und Verkaufspreise;
- c) der Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter in den dem betreffenden Monopol angehörenden Betrieben;
- d) der Verteilung der erzielten Gewinne.

Ueber das Ergebnis der Revision ist in der Regel öffentlich Bericht zu erstatten.

13. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in monopolisierten Industrien sind durch Vereinbarungen mit den von den Unternehmern unabhängigen gewerkschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten zu regeln.

14. Mäßregulierung von Angestellten und Arbeitern wegen Zugehörigkeit zu Berufsvereinen nach § 152 der Gewerbeordnung, oder wegen Verletzung in solchen Vereinen ist nach § 233 des Strafgesetzbuches unter Strafe zu stellen.

15. Die Arbeitsvermittlung in monopolisierten Industrien darf nur durch öffentlich-rechtliche paritätisch verwaltete oder durch solche paritätische Arbeitsnachweise erfolgen, die durch die zuständigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf Grund von Tarifverträgen errichtet sind. Arbeitsnachweise, die von Unternehmern oder Unternehmerverbänden unterhalten werden, ist die Arbeitsvermittlung zu verbieten.

16. Die Führung von „Schwarzen Listen“ oder die Anwendung anderer dem gleichen Zweck dienenden Verabredungen oder Kennzeichnungen der einzelnen Arbeiter und Angestellten in monopolisierten Industrien ist zu verbieten, und Zuwiderhandlungen sind auf Grund des § 233 des Strafgesetzbuches zu ahnden.

17. Die sogenannte „Konturrenzkaufel“ in den Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ist gesetzlich zu verbieten.

18. Arbeitern und Angestellten, die bei der Monopolisierung einer Industrie beim eines Gewerbes geschädigt werden, ist eine angemessene Entschädigung im Monopolgesetz sicherzustellen. Die Arbeiter und Angestellten in stillgelegten Betrieben haben Anspruch, in anderen Monopolbetrieben gegenüber neuen Arbeitskräften zuerst eingestellt zu werden.

19. Den Gewerkschaften ist vor Einführung der einzelnen Monopolgesetzvorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit zur tatsächlichen Meinungsäußerung und zur Stellung von Anträgen zu geben.

20. Als Monopole im Sinne dieser Vorläge sind außer Reichs- und Staatsmonopolen auch alle Kartellierungen industrieller und gewerblicher Unternehmungen, die durch gesetzlichen Zwang geschaffen werden (Zwangssyndizierung) anzusehen.

Unsere Kameraden wissen als Arbeiter in der am stärksten privatkapitalistisch hydrierten Industrie, in welcher auch der Staatsbetrieb im erheblichen Umfang vertreten ist, daß die Erfüllung vorstehender Forderungen eine unbedingte Notwendigkeit ist. Vor einiger Zeit ist im „Vorwärts“-Verlag (Berlin) ein Buch, betitelt: „Arbeiterklasse und Monopole“ erschienen (zu beziehen durch jede Buchhandlung). Darin schreiben Heinrich Cunow und Max Schippel über die Werkshindernisse und Staatsmonopole allgemein; Otto Hue schreibt speziell über die Verstaatlichung des Bergbaues; Wilhelm Ranjion faßt die Untersuchungsergebnisse der drei Abhandlungen zusammen. Unseren Kameraden muß die Anschaffung und das aufmerksame Studium dieses Buches empfohlen werden, damit sie einen verstärkten Blick gewinnen für die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Probleme, deren volkstümliche Lösung nach dem Kriege in die Hand genommen werden muß.

### Bergbauliches Staatsmonopol im Königreich Sachsen.

Im sächsischen Landtage wurde am 18. Oktober 1916 die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Antrag der Parteien (unterzeichnet von den Abgg. Hofmann, Hettner, Günther und Weidner) ersucht, „umgehend einen Gesetzentwurf“ einzubringen, „durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Kohlen aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen und zwar unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundbesitzer und unter Bekämpfung aller spekulativen Rechtsgeschäfte diesem Gesetz auch rückwirkende Kraft vom 18. Oktober 1916 an zu geben.“

In Verfolg dieses Antrages brachte die Regierung am 21. Oktober einen Gesetzentwurf ein, der (im § 1) einseitig die Veräußerung von Kohlenabbauerechten, Anträge zum Abschluß von Veräußerungsanträgen sowie Weiterveräußerungen der Rechte des Erwerbers aus Veräußerungsverträgen oder der Rechte des Erwerbers aus Anträgen zum Abschluß von Veräußerungsverträgen“ verbietet. Der Gesetzentwurf wurde vom Landtage alsbald angenommen.

Am 22. April 1917 legte dann die Regierung dem Landtag einen 57 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf vor mit eingehender Begründung, welcher in der Hauptsache vorlägt: 1. Vorbehalt der noch im Freien liegenden Stein- und Braunkohlfelder für den staatlichen Gewinnungsbetrieb; 2. das Recht zum Abbau dieser Kohlenmengen kann die Regierung an private Unternehmer übertragen; 3. die bestehenden Rechte und die im Entstehen begriffenen Gewinnungsanlagen sollen von dem staatlichen Monopol nicht ergriffen werden; 4. den Grundeigen-

tümern oder den Eigentümern des Kohlenabbauerechts soll vom Staate eine Förderabgabe in Höhe von 3 Prozent beim Kohlen- und 5 Prozent beim Braunkohlenbergbau gewährt werden, wobei der Bruttoertrag der Betriebe zugrunde gelegt werden soll. — Im Königreich Sachsen gehört das Kohlenunterirdische noch zum Oberflächeneigentum; das Abbaurecht kann von dem Grundeigentümer veräußert werden.

Der Landtag hat am 9. Mai die erste Lesung des Gesetzentwurfes vorgenommen und ihn dann an eine Kommission zur Einzelberatung verwiesen. Wir haben über diese Landtagsdebatte bereits in Nr. 20 der „Bergarb.-Ztg.“ einen kurzen Bericht gebracht und möchten jetzt die hauptsächlichsten Darlegungen unseres Kameraden Dr. Krause, der in eindrucksvoller Weise die Unzulänglichkeit des Gesetzentwurfes kritisierte, zum Abdruck bringen.

Der Minister, Herr v. Seydewitz, leitete die Debatte mit einer längeren Rede zur Begründung der Regierungsvorläge ein. Er fand die meiste Zustimmung bei den konservativen und den national-liberalen Fraktionsrednern. Schon weniger einverstanden erklärte sich der freisinnige Redner mit der Vorlage. Die sozialistischen Redner bezeichneten den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung für unannehmbar. Gründlich erörterte unser Kamerad Krause in dieser Frage des bergbaulichen Staatsmonopols im allgemeinen und die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene „Lösung“ dieser Frage im besonderen. Er führte nach dem amtlichen Bericht aus:

„Seine Partei sei ziemlich enttäuscht über das, was das Dekret (Gesetzentwurf) enthalte, und bedauere deshalb, daß die Staatsregierung es nicht für notwendig gehalten habe, mit den Schäden, die sie selbst im Dekret ausdrücklich anerkennt, etwas mehr aufzuräumen. Der Standpunkt der sozialdemokratischen Partei in dieser Frage ist allgemein bekannt. Sie fordere nach wie vor — und diese Forderung sei durch die Verhältnisse der letzten Jahre gerechtfertigt —, daß die

sämtlichen Erbschätze, die sämtlichen Naturschätze in der Erde verstaatlicht werden müßten (Sehr richtig! links), Kohlen, Eisen und wie sie alle noch heißen mögen. Nur dadurch könnten die Schäden beseitigt werden, die auch von der Staatsregierung in ihrem Dekrete herabgehoben würden. Nur dadurch könnten auch die Schäden beseitigt werden, die seit langer, langer Zeit und vor allen Dingen in den letzten Jahren am ganzen Volkstörper nicht geringeres Unheil angerichtet hätten. Mit dieser Auffassung stehe seine Partei durchaus nicht allein. Es gebe eine ganze Anzahl hervorragender Männer verschiedener Parteirichtungen, auch Herren der verschiedenen Regierungen in Deutschland und außerhalb Deutschlands, die sich vollständig auf diesen Standpunkt stellen, weil sie eben die Gefahren erkannt hätten, die den Nationen, die dem Volke, die der Arbeiterklasse durch die privatkapitalistische Ausbeutung der Erbschätze entständen. ... Man wisse auch, daß es den Privatkapitalisten vor allen Dingen im Bergbau mit großer Umsicht leider gelungen sei, diese Schätze in wenigen Händen zu vereinigen, indem man, wie geschichtlich nachgewiesen sei, ernstlich und fortgesetzt bestrebt gewesen sei, kleinere Bergbauunternehmer systematisch vom Bergbau fernzuhalten. Auch der sächsische Staat sei zu manchen Zeiten in einer gewissen Finanzlemme gewesen, die dazu geeignet gewesen wäre, Mittel und Wege zu suchen, dem Staate wieder Gelder zuzuführen, und da hätte nach seiner Meinung die rechtzeitige Finanzgriffnahme vor allen Dingen der in Sachsen noch eine gewisse Zukunft besitzenden Braunkohlenbergbauindustrie in die Hand genommen werden sollen. Das sei nicht geschehen. Erst jetzt glaube man diesen Weg beschreiten zu müssen. Aber noch eine Reihe anderer Dinge seien es, die ihn vor allen Dingen veranlassen, auf diese Frage näher einzugehen. Gegen die Art, wie jetzt in gewissem Kreise versucht werde, Geschäfte zu machen, und gegen die Art, wie man in Privatkreisen, die dem Bergbau sehr nahe ständen, vor allen Dingen dem Braunkohlenbergbau, verjuche, Geschäfte zu machen, hätte sich die Regierung in ihrem Dekrete viel wirkungsvoller ausdrücken müssen. Die privatkapitalistische Wirtschaftspolitik im Bergbau hätte schon längst abgeschafft werden müssen, weil auch der preussische Minister Wölter einmal gesagt habe: „Wenn das Allgemeinwohl in Gefahr steht, dann haben alle Sonderinteressen zu schweigen!“ Das Allgemeinwohl stehe schon längst in Gefahr, nicht erst seit gestern und auch nicht erst seit dem 18. Oktober 1916. Von dem von einer bestimmten Seite aufgestellten Grundfalsch von bekannten freien Spiel der Kräfte, glaube er, sei in der letzten Zeit nach den Urteilen, die allgemein vorlägen, nicht viel übrig geblieben. Heute könne man die größte Freiheit in der Ausbeutung des Bergbaues gefordert werden, sie hätte doch nach den Erfahrungen, die man hinter sich habe, nur auf dem Papier. Denn die gesamte Bergbauindustrie Deutschlands, nicht nur im Königreiche Sachsen, sei fast ausschließlich derartig sehr verbunden, daß kein einziger Unternehmer machen könne, was er wolle; er sei gezwungen und durch Verträge verpflichtet, nur das zu tun, was durch die Kartellabmachungen ihm vorgeschrieben werde. ... Er habe das Empfinden, als wenn in diesem Dekrete in einer ganzen Anzahl von Paragraphen auch ungewisse Konzessionen an den Privatbergbau gemacht worden wären. (Sehr richtig! links.) Aus diesen Tatsachen heraus glaube er, daß sich manches erklären lasse, um die Regierung zu entschuldigen, daß das Gesetz nicht andere Formen zeigen müßte. Er geizte sich, dabei aufmerksam zu machen auf die Erfahrungen, welche die preussische Regierung bei der bekannten „Luz-Gang“ gemacht habe, die damals aus denselben Motiven heraus zustande gekommen sei wie das heute vorliegende Dekret. Als die „Luz-Gang“ eine Zeitlang bestanden habe, sei allgemein die Meinung vertreten worden, das Gesetz habe die Monopolisierung der in Frage stehenden Gesellschaften noch verstärkt. Seine Partei sei aus diesen und verschiedenen anderen Gründen nicht der Meinung, daß vom Staate bereits erorbene Kohlenfelder, die auf Grund des Gesetzes erworben werden sollten, wieder an Dritte weitergegeben oder veräußert werden könnten, wie es im Dekrete heiße. (Sehr richtig! links.)

Sie scheue auf dem Standpunkte, der Staat habe die Pflicht, möglichst alles, was noch von vorhandenen Erbschätzen oder Kohlenfeldern frei sei, zu erfassen und der Verstaatlichung zuzuführen. (Sehr richtig! links.) In ganz besonderen einzelnen Fällen aber sollte die Weiterveräußerung nicht durch Vertrag, wie es im Gesetze vorgeseien sei, per segeit werden, sondern durch Gesetz. (Sehr richtig! links.) Der Landtag müsse das Recht haben, laufend die Kontrolle darüber zu üben, ob die Veräußerung im Interesse der Allgemeinheit notwendig sei, oder ob es richtiger sei, wenn diese Dinge nach wie vor in den Händen des Staates und damit der Nation blieben. Es ist kein Geheimnis, die Wege der Kohlenfelderbesitzern und ihrer Agenten seien manchmal doch recht wunderbare nach den Erfahrungen, die man in den letzten Monaten und Jahren im mitteldeutschen Braunkohlenreviere und in Sachsen zur Genüge leider habe sammeln können. Recht eingehend werde in der Deputation die Frage geprüft werden müssen, die in § 2 und § 5 der Vorlage behandelt werde, wo es sich darum handele, was ein im Betriebe befindliches Bergwerk sei. Diese Frage so schematisch zu behandeln, liege, glaube er, nicht im Interesse des Staates und der Allgemeinheit. Seine Partei vertrete die Meinung, daß die Regierung hier etwas schärfer zum Ausdruck bringen müsse, was unter dem Begriff „im Betriebe befindliches Bergwerk“ zu verstehen sei. Wenn ein Braunkohlenwerk eine ziemlich große Fläche umfasse und der Besitzer habe an einer Ecke einige Quadratmeter Erde besitzend und die Kohle ein kleines Stüchlein freigelegt, so könne von einer Inbetriebnahme oder von einem Abbau noch keine Rede sein; wenn da noch Monate und Jahre vergehen könnten, so könne man noch keineswegs von einem im Betriebe befindlichen Werke sprechen. (Sehr richtig! links.) Wenn nur irgendwo ein Spatenstich getan worden sei, so liege noch viel darin, bevor man von einem Inbetriebnehmen reden könne. (Sehr richtig! links.) Aber auch beim Aufsuchen von Schächten, sei es auch bei Steinkohlen, glaube er nicht, daß im Steinkohlenbergbau die Möglichkeit bestünde, daß noch allzu viel neue Schächte in den nächsten kommenden Jahren abgeteuft würden. Jedenfalls werde bei der Reichhaltigkeit der Braunkohlenreviere in Sachsen diese Frage brennender sein. Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus, was es bedeute, wenn ein Bergbau im Betriebe sei, rechtfertige sich die Stellungnahme seiner Partei zu den Entschädigungen, von denen die Regierung in ihrem Dekrete ebenfalls spreche. Sie vertrete den Standpunkt, daß die Schätze in der Erde Eigentum der Nation seien, und von diesem Gesichtspunkte aus müsse sie konsequenterweise weiter erklären, daß sie nicht dafür zu haben sei, Entschädigungen dafür zu zahlen, was unter der Erde von dem Privatkapital in späteren Jahren noch hätte gewonnen werden können. (Sehr richtig! links.) Sie sei aber bereit, zuzustimmen, daß bare Entschädigungen, soweit direkte Schäden in Frage kämen und die einzelnen Besitzer bare Ausgaben für den Beginn der Abbauarbeiten oder für den Teil des Bergwerks der einzelnen Schächte hätten, in vollem Maße von dem Staate, der die Kohlenfelder laufe, getätigt würden.

Geradezu unverständlich erseiene es ihm, was die Regierung für einen Standpunkt bei der Frage der Förderabgabe in ihrem Dekrete eingenommen habe. Eine Förderabgabe von nicht weniger als 5 Prozent im Braunkohlenbergbau und 3 Prozent im Steinkohlenbergbau solle an diejenigen abgegeben werden, von denen diese Kohlenfelder vom Staate aufgekauft würden. Was das bedeute, darüber, glaube er, werde man sich in der Deputation (Kommission) näher auseinandersetzen müssen. Es sei mit einem Wort gesagt, ein Vorkaufsrecht hier zu schaffen worden für das Privatkapital. Wenn die Ansprüche der Spekulanten befriedigt seien; dann erst käme im Sinne dieses Dekretes

der Staat ein, was die Regierung für einen Standpunkt bei der Frage der Förderabgabe in ihrem Dekrete eingenommen habe. Eine Förderabgabe von nicht weniger als 5 Prozent im Braunkohlenbergbau und 3 Prozent im Steinkohlenbergbau solle an diejenigen abgegeben werden, von denen diese Kohlenfelder vom Staate aufgekauft wurden. Was das bedeute, darüber, glaube er, werde man sich in der Deputation (Kommission) näher auseinandersetzen müssen. Es sei mit einem Wort gesagt, ein Vorkaufsrecht hier zu schaffen worden für das Privatkapital. Wenn die Ansprüche der Spekulanten befriedigt seien; dann erst käme im Sinne dieses Dekretes

der Staat ein, was die Regierung für einen Standpunkt bei der Frage der Förderabgabe in ihrem Dekrete eingenommen habe. Eine Förderabgabe von nicht weniger als 5 Prozent im Braunkohlenbergbau und 3 Prozent im Steinkohlenbergbau solle an diejenigen abgegeben werden, von denen diese Kohlenfelder vom Staate aufgekauft wurden. Was das bedeute, darüber, glaube er, werde man sich in der Deputation (Kommission) näher auseinandersetzen müssen. Es sei mit einem Wort gesagt, ein Vorkaufsrecht hier zu schaffen worden für das Privatkapital. Wenn die Ansprüche der Spekulanten befriedigt seien; dann erst käme im Sinne dieses Dekretes

der Staat ein, was die Regierung für einen Standpunkt bei der Frage der Förderabgabe in ihrem Dekrete eingenommen habe. Eine Förderabgabe von nicht weniger als 5 Prozent im Braunkohlenbergbau und 3 Prozent im Steinkohlenbergbau solle an diejenigen abgegeben werden, von denen diese Kohlenfelder vom Staate aufgekauft wurden. Was das bedeute, darüber, glaube er, werde man sich in der Deputation (Kommission) näher auseinandersetzen müssen. Es sei mit einem Wort gesagt, ein Vorkaufsrecht hier zu schaffen worden für das Privatkapital. Wenn die Ansprüche der Spekulanten befriedigt seien; dann erst käme im Sinne dieses Dekretes





